

Nr. 193 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC.Rundschreiben 1178 „Einheitliche Interpretationen zu den Regeln XII/4.2 und XII/5.2 SOLAS“**

Hamburg, den 27. Juli 2011
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC.Rundschreiben 1178, Einheitliche Interpretationen zu den Regeln XII/4.2 und XII/5.2 SOLAS, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

MSC/Rundschreiben 1178
vom 25. Mai 2005

**EINHEITLICHE INTERPRETATIONEN ZU DEN
REGELN XII/4.2 UND XII/5.2 SOLAS**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner achtzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2005) im Hinblick auf eine Unterstützung bei einer genaueren Deutung unpräziser Formulierungen, die in IMO-Instrumenten enthalten sind und zu unterschiedlichen Auslegungen führen können, die in der Anlage wiedergegebenen einheitlichen Interpretationen zu den Regeln XII/4.2 und XII/5.2 SOLAS angenommen.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, sich bei Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Kapitels XII SOLAS für Massengutschiffs-Bauten nach den in der Anlage enthaltenen einheitlichen Interpretationen bei Schiffen, die am oder nach dem 1. Juli 2006 gebaut sind, zu richten, und diese einheitlichen Interpretationen allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

ANLAGE

**EINHEITLICHE INTERPRETATIONEN ZU DEN
REGELN XII/4.2 UND XII/5.2 SOLAS**

**Regel XII/4.2 – Leckstabilitätsvorschriften für
Massengutschiffe**

Nur diejenigen Laderäume, deren Doppelhüllenräume die festgelegten Abmessungen nicht einhalten, müssen als geflutet berücksichtigt werden.

**Regel XII/5.2 – Bauliche Festigkeit von
Massengutschiffen**

Nur diejenigen Laderäume, deren Doppelhüllenräume die festgelegten Abmessungen nicht einhalten, müssen als geflutet berücksichtigt werden.

(VkBl. 2011 S. 713)